

Gültig ab 01.01.2020

1. Netznutzungspreise für Entnahme mit Lastgangzählung

1.1. Preise Netznutzung Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle in	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Jahres-Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh	Jahres-Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	10,16	2,81	72,07	0,34
Mittelspannung	12,63	3,39	85,66	0,46
Mittelspannung einschl. Umspannung	14,29	3,66	90,90	0,59
Niederspannung	17,04	4,02	96,47	0,84

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte. Sie dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

1.2. Preise Netznutzung Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle in	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW	Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	12,01	0,34
Mittelspannung	14,28	0,46
Mittelspannung einschl. Umspannung	15,15	0,59
Niederspannung	16,08	0,84

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte und dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

1.3. Preise Netznutzung für Reserveinanspruchnahme

Entnahmestelle in	Reserveinanspruchnahme		
	0 h/a bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	Jahres – Leistungspreis		
	€/kW	€/kW	€/kW
Hochspannung einschl. Umspannung	25,46	30,56	35,65
Mittelspannung	31,49	37,79	44,08
Mittelspannung einschl. Umspannung	35,65	42,78	49,90
Niederspannung	42,51	51,02	59,52

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

1.4. Preise Netznutzung Elektro-Wärmespeicheranlagen und Elektro-Wärmepumpen

Entnahmestelle in	Leistungs- oder Grundpreis	Arbeitspreis
	€/kWa	Ct/kWh
Mittelspannung	0,00	1,50
Mittelspannung einschl. Umspannung	0,00	1,50
Niederspannung	0,00	1,50

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Der Strombedarf wird durch eine separate Messeinrichtung erfasst. Die NEW Netz GmbH hat das Recht den Betrieb der Wärmepumpe zu unterbrechen. Die Unterbrechungszeiten sind im Internet unter www.new-netz.de veröffentlicht.

1.5. Preise für Messstellenbetrieb für Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Gerät	Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb inkl. Messung
	€/a	€/a
Mittelspannung Lastgangzähler	-	259,86
Mittelspannung Wandlersätze	215,94	-
Niederspannung Lastgangzähler	-	259,86
Niederspannung Wandlersatz	18,30	-
Festnetzmodem	36,60 *)	-
GSM Modem	73,20 **)	-

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

*) Die Bereitstellung eines funktionierenden Telefonfestnetzanschlusses (Telefonnummer und TAE-Dose sowie die notwendige Stromversorgung mit 230 V in unmittelbarer Nähe der Zähleinrichtung) erfolgt durch den Anschlussnutzer.

***) Die Bereitstellung der notwendigen Stromversorgung mit 230 V in unmittelbarer Nähe der Zähleinrichtung erfolgt durch den Anschlussnutzer.

2. Netznutzungspreise für Entnahme ohne Lastgangzählung

2.1. Preise Netznutzung

Entnahmestelle im	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannungsnetz	51,10	60,81	5,67	6,75

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

2.2. Preise für Messstellenbetrieb Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Gerät	Messstellen- betrieb €/a		Messstellenbetrieb inkl. Messung €/a							
			jährliche Ablesung		halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Eintarifzähler	-	-	7,92	9,42	10,48	12,47	15,60	18,56	36,08	42,94
Eintarif- Zweirichtungszähler	-	-	15,84	18,85	20,96	24,94	31,20	37,13	72,16	85,87
Zweitarifzähler	-	-	17,20	20,47	19,76	23,51	24,88	29,61	45,36	53,98
Schaltgerät oder Tarifschaltung	10,98	13,07								
Wandler	18,30	21,78								
Rundsteuerempfänger (nur für Straßenbeleuchtung)	4,00	4,76								

2.3. Preise Netznutzung Sonderanlagen

Netznutzungsentgelt für	Grundpreis €/a	Arbeitspreis	Pauschale je Zählpunkt €/a
Sirenenanlagen ohne Steuerempfänger	51,10	12 kWh/a * 5,67 Ct/kWh	51,78
Sirenenanlagen mit Steuerempfänger	51,10	40 kWh/a * 5,67 Ct/kWh	53,37
Telefonhäuschen	51,10	250 kWh/a * 5,67 Ct/kWh	65,28
Telefonhäuschen mit Display	51,10	500 kWh/a * 5,67 Ct/kWh	79,45
Telefonhäuschen mit Display	51,10	1.250 kWh/a * 5,67 Ct/kWh	121,98
Notruftelefone	51,10	216 kWh/a * 5,67 Ct/kWh	63,35
Polizeistraßenmelder	51,10	420 kWh/a * 5,67 Ct/kWh	74,91

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

2.4. Preise Netznutzung kurzzeitig angeschlossene Anlagen

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung.

	Netto	Brutto
Grundpreis	51,10 €/a	60,81 €/a
Arbeitspreis	5,67 Ct/kWh	6,75 Ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und je nach vertraglicher Vereinbarung der jeweiligen Konzessionsabgabe.

Messstellenbetrieb

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messstellenbetrieb lt. Ziffer 2.2.

2.5. Preise Netznutzung Elektro-Wärmespeicheranlagen

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz und ohne Lastgangzählung.

Vertragsformen	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh		Arbeitspreis für
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	
Kunden mit getrennter Messung für Normalstrom und Wärmestrom	0,00	0,00	1,50	1,79	Wärmestrom Nacht- und Tagladung
Kunden ^{*)} mit gemeinsamer Messung (<i>Freigabedauer 9 h + 2 h</i>)	0,00	0,00	1,50	1,79	Wärmestrom Nacht- und Tagladung

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen.

^{*)} Die Preise beziehen sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung erfolgt, in dem zunächst 25 % des vom HT-Laufwerk des Zählers gemessenen Stromes ermittelt werden. Diese Verbrauchsmenge wird dann von dem durch das NT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (11 h) auf den durch das HT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (13 h) verlagert. Bei Neuanlagen ist grundsätzlich eine separate Zweitarifmessung erforderlich.

Messstellenbetrieb

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messstellenbetrieb lt. Ziffer 2.2.

2.6. Preise Netznutzung Elektro-Wärmepumpen

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz und ohne Lastgangzählung.

	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Wärmestrom	0,00	0,00	1,50	1,79

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

Der Strombedarf der Wärmepumpe wird durch eine separate Messeinrichtung erfasst. Die NEW Netz GmbH hat das Recht den Betrieb der Wärmepumpe zu unterbrechen. Die Unterbrechungszeiten sind im Internet unter www.new-netz.de veröffentlicht.

Messstellenbetrieb

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messstellenbetrieb lt. Ziffer 2.2.

2.7. Preise Netznutzung Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisstellung für Kunden in Niederspannung.

	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Steuerbare Verbrauchseinrichtung	0,00	0,00	1,50	1,79

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

Messstellenbetrieb

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messstellenbetrieb lt. Ziffer 2.2.

3. Blindstrom

Pönale für Blindstrommehranspruchnahme

Entnahmestelle in	Arbeitspreis Ct/kvarh
Hochspannung einschl. Umspannung	0,92
Mittelspannung	0,92
Mittelspannung einschl. Umspannung	0,92
Niederspannung	0,92

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit die Freigrenze, so entrichtet der Kunde für die Blindarbeit oberhalb der Freigrenze die oben genannte Pönale.

Als Hochtarif gelten die Stunden von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die Freigrenze für Blindarbeit beträgt 50 % der in einem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit unter Berücksichtigung der Hochtarifzeit.

4. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Verbrauch	KWK-Umlage	KWK-Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig	0,226	0,269

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

5. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Verbrauch	§ 19-Umlage	§ 19-Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,358	0,426
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
Oberhalb von 1.000.000 kWh ^{*)}	0,025	0,030

^{*)} Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

6. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Verbrauch	Offshore-Netzumlage	Offshore-Netzumlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig	0,416	0,495

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

7. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Verbrauch	Umlage für abschaltbare Lasten Ct/kWh	Umlage für abschaltbare Lasten Ct/kWh
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig	0,007	0,008

8. Konzessionsabgaben an Städte und Gemeinden

Nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 ergeben sich je Kommune folgende Konzessionsabgaben.

Stadt/Gemeinde		Einwohnerzahl: Stand 31.12.2018	KAV § 2 Abs. 2 (1a): bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird*)		KAV § 2 Abs.2 (1b): bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (differenziert nach Einwohnerzahl)		KAV § 2 Abs. 3: bei Strom, der an Sondervertragskunden geliefert wird	
			ct/kWh		ct/kWh		ct/kWh	
Stadt/Gemeinde			Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Waldfeucht	8.784		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Selfkant	10.089		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Gangelt	12.446		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Niederkrüchten	15.550		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Wassenberg	18.292		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Jüchen	23.337		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Übach-Palenberg	24.081		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Geilenkirchen	27.214		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Wegberg	28.175		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Tönisvorst	29.306		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Korschenbroich	33.066		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Hückelhoven	39.931		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Erkelenz	43.364		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Grevenbroich	63.620		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Viersen	76.905		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Mönchengladbach	261.454		0,61	0,726	1,99	2,368	0,11	0,131

Basis der zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen:
Jährliche Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW.

*) Als Schwachlast gilt für das gesamte Netzgebiet der NEW Netz GmbH täglich die Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr. Die Schwachlast KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a) KAV wird mit den Netzentgelten in Rechnung gestellt für Energie, die ausschließlich in diesem Zeitraum über einen Zweitartfzähler gemessen wird und wenn der Händler nachweist, dass er die Differenz zwischen der KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1b) und Ziffer 1a) KAV an den Endkunden in seiner Stromrechnung weiter gegeben hat.